

## ***Checkliste für Pharmaunternehmen und Organisatoren zur Prüfung der Unterstützungsfähigkeit von Veranstaltungen zur Weiter- und Fortbildung von Fachpersonen***

Bei der Unterstützung von Veranstaltungen zur Weiter- und Fortbildung von Fachpersonen sind eine Reihe von gesetzlichen und selbstregulativen Vorgaben zu beachten. Die [Praxis-Empfehlung Nr. 4 zum PK](#) gibt zudem eine weiterführende Orientierungshilfe. Das Kodex-Sekretariat stellt immer wieder fest, dass eine strukturierte Checkliste für Pharmaunternehmen sowie für Organisatoren eine zusätzliche Hilfestellung bieten kann. Nachfolgend sollen deshalb die entscheidenden Voraussetzungen kurz dargelegt werden. Nur wenn diese bejaht werden können, darf eine Veranstaltung durch ein Pharmaunternehmen unterstützt werden:

- 1. Wissenschaftliches Programm soll zum Zeitpunkt der Zusage vorliegen**  
Die Veranstaltung muss fachliche oder wissenschaftliche Inhalte vermitteln, welche von direktem medizinischen oder pharmazeutischen Belang sind. Ein entsprechend detailliertes Programm unter Angabe von Referenten, Inhalt, Struktur und Zeitplan bürgt für die Qualität der Veranstaltung und soll zum Zeitpunkt der Zusage in konkreter Form vorliegen. In diesem dürfen keine Rahmenprogramme abgebildet sein (Ziffer 4.3.3. [SAMW-RL](#)\*). Zudem muss der nicht fachliche Teil (Hin- und Rückreise/Verpflegung) der Veranstaltung in zeitlicher und finanzieller Hinsicht von deutlich untergeordneter Bedeutung sein.
- 2. Tagungsort soll einfach erreichbar sein**  
Dies bezieht sich sowohl auf den Weg als auch den zeitlichen Aufwand für die Anreise. Dabei ist ebenso auf eine gute Anbindung mit dem öffentlichen Verkehr zu achten.
- 3. Keine exklusive/extravagante Tagungsstätte**  
Die vorhandene Veranstaltungsinfrastruktur muss geeignet sein. Für die Durchführung wie auch Unterkunft sind 3- bis 4-Sterne-Hotels zu bevorzugen. Zu vermeiden sind Örtlichkeiten, die für ihre Unterhaltungseinrichtungen (wie bspw. Spa, Sport- oder Kulturangebote sowie dergl.) bekannt sind oder bei denen der touristische Aspekt im Vordergrund steht.
- 4. Nur angemessene Gastfreundschaft**  
Die Verpflegung muss mit dem Hauptzweck der Veranstaltung zusammenhängen und soll von untergeordneter Bedeutung sein. Die Art der Bewirtung hängt von der Dauer der Veranstaltung und der Tageszeit (Pause, Mittag- oder Abendessen) ab: Sie muss aber immer bescheiden sein. Die Unterstützung von Galadinnern und dergl. ist nicht zulässig.
- 5. Keine Rahmenprogramme**  
Pharmaunternehmen dürfen weder Unterhaltungs- noch Freizeitangebote oder andere gesellschaftliche Aktivitäten, welche über ein einfaches Networking hinausgehen, finanziell oder organisatorisch unterstützen. Fachpersonen sollen hierfür selber bezahlen und sich auch möglichst eigenständig organisieren.
- 6. Keine Angebote für Begleitpersonen**  
Für Personen, die selber nicht an der Veranstaltung aktiv teilnehmen, dürfen keinerlei Angebote ausgeschrieben und auch keine Kosten übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn sie selber medizinische Fachpersonen sind.
- 7. Es dürfen keine Geschenke abgegeben werden**  
Es ist darauf zu achten, dass Veranstalter keine Geschenke vorsehen. Pharmaunternehmen dürfen keinerlei Kosten für solche übernehmen. Dabei gelten für Unterzeichnerfirmen des PK die strikten Vorgaben der Selbstregulierung (Ziffer 15.2 und 15.3 PK\*).

\* PK: [Pharmakodex](#); PKK: [Pharma-Kooperations-Kodex](#); VITH: [Verordnung über Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich](#), SAMW-RL: [SAMW-Richtlinien "Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie \(2022\)"](#)

**8. Vorgaben zu Kostenbeteiligung müssen erfüllt sein**

Die Vorgaben zum Selbstkostenbeitrag (Art. 6 Abs. 2 VITH & Ziffer 35.4 PK\*) müssen zwingend eingehalten sein. Die Plausibilität der angegebenen Kostenbeteiligung ist abzuschätzen.

**9. Gebot des Multisponsoring**

Pharmaunternehmen dürfen nicht verlangen, eine Veranstaltung exklusiv zu unterstützen (vgl. Ziffer 15.7 PK\*). Um Abhängigkeiten zu vermeiden, sind zur Unterstützung mehrere Unternehmen beizuziehen, deren Beiträge möglichst ausgeglichen sein sollen (Ziffer 4.3.5. SAMW-RL).

**10. Offenlegungspflicht für Budget und Rechnung**

Die [SAMW-RL](#)\* sehen in deren Ziffer 4.3.5. eine Offenlegungspflicht auf Anfrage der Pharmaunternehmen vor. Um sicherzustellen, dass keine Überentschädigung erfolgt, wird den Pharmaunternehmen empfohlen, dies jeweils durch eine Budget- und Rechnungskontrolle sicherzustellen. Organisatoren sollten deshalb Budget und Rechnung den Pharmaunternehmen unaufgefordert mit der Unterstützungsanfrage zugehen lassen.

Eine Veranstaltung kann durch eine *Spende* oder durch ein *Sponsoring* unterstützt werden. Eine *Spende* ist gegeben, wenn eine zweckgebundene Zuwendung für die Durchführung einer Veranstaltung ohne Vereinbarung einer effektiven Gegenleistung vereinbart wird. Die bloße Nennung der Unterstützer im Programm sei es durch einmalige Logoanbringung oder besser nur durch namentliche Erwähnung (Mit freundlicher Unterstützung von...) erachtet das Kodex-Sekretariat noch nicht als eine geldwerte Gegenleistung. Dies ist vielmehr als eine Transparenzmassnahme zu werten und es sind dann die gesetzlichen Vorgaben von Art. 4 und 5 VITH\* zu beachten. Sobald weitergehende Gegenleistungen (bspw. eine durchgängige Logo-Präsenz an einer Veranstaltung oder in Veranstaltungsunterlagen) vereinbart werden, so liegt eine Leistung unter Vereinbarung einer geldwerten Gegenleistung (Sponsoring) vor, welches sich dann nach den Vorgaben von Art. 7 VITH\* richtet. Diese Unterscheidung ist nicht zuletzt auch mit Blick auf den PKK zentral, denn Spenden werden getrennt von Sponsoring offengelegt.

April 2023

Kodex-Sekretariat

\* PK: [Pharmakodex](#); PKK: [Pharma-Kooperations-Kodex](#); VITH: [Verordnung über Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich](#), SAMW-RL: [SAMW-Richtlinien "Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie \(2022\)"](#)